

Satzung über das Anbringen von Hausnummern, Straßen- Hinweisschildern in der Gemeinde Hoisdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 93), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2010 folgende Satzung über das Anbringen von Hausnummern, Straßen- und Hinweisschildern erlassen:

§ 1

Straßennamen- und Hinweisschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hoisdorf die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet, deren Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gemeinde Hoisdorf obliegt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen der Schilder, die zur Bezeichnung von Straßen und Häusern, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen, an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung nach zu dulden.

(3) Die Sicherheit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 2

Hausnummernschilder

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten Hausnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung zu beschaffen, an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. bei Umnummerierungen das bisherige Hausnummernschild durch ein neues zu ersetzen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte verpflichtet.

(3) Die Farbe und die Beschriftung der Grundstücksnummer bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen sollen mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern sollen diese 12 cm hoch und 14 cm breit sein. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden. Erforderliche Unterhaltung- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere Aufforderung durchzuführen. Soweit möglich, sollen die Nummernschilder nach Einbruch der Dunkelheit beleuchtet sein oder aus reflektierendem Material bestehen.

(4) Die Schilder sind von der Straße eindeutig gut sichtbar, in der Regel neben oder über dem Hauseingang, anzubringen. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 15 m Tiefe an der Straßeneinfriedigung neben oder am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hinweis mit der Sammelbezeichnung der Hausnummern anzubringen, außerdem an jedem Hauseingang die Hausnummer.

(6) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde, wo die Hausnummer anzubringen ist oder welche zusätzlichen Hinweise erforderlich sind.

§ 3

Hausnummernbestimmung

(1) Die Gemeinde bestimmt die einzelnen Hausnummern, wobei die von der Ortsmitte aus gesehenen rechts liegenden Gebäude gerade, die links liegenden Gebäude ungerade Nummern erhalten und teilt sie den Grundstückseigentümern mit der Aufforderung zur Anbringung innerhalb eines Monats gemäß dieser Satzung mit.

(2) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

(3) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 2 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

(4) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

§ 4

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 insbesondere dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

§ 5
Zwangsmittel

Die Durchführung der von den Verpflichteten im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Maßnahmen kann nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweiligen gültigen Fassung erzwungen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoisdorf, 22. September 2010

Gemeinde Hoisdorf
Der Bürgermeister

Dieter Schippmann